

Hamburg, 08. August 2022

Bekanntmachung

Ordentliche Mitgliederversammlung 2022 der Pensionskasse Berolina VVaG

**am Donnerstag, den 15. September 2022
um 09.30 Uhr
im Hotel Crowne Plaza, Graumannsweg 10, 22087 Hamburg**

Gemäß § 9 Punkt A. der Satzung der Pensionskasse Berolina VVaG wird hiermit die Erläuterte Tagesordnung bekannt gegeben.

Erläuterte Tagesordnung:

Punkt 1: Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand berichtet über die geschäftliche Situation des Jahres 2021 und stellt ausführlich die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zum Jahresende dar. Er erläutert den Verlauf der Kapitalanlagen im Berichtszeitraum und wird auf die Entwicklung der Anzahl der Versicherten und Pensionäre eingehen. Es folgt ein kurzer Blick auf das aktuelle Jahr.

Punkt 2: Bericht des Aufsichtsrates

Punkt 3: Formelle Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entgegennahme des Lageberichts 2021

Punkt 4: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Seit dem 01.01.2021 sind die Versicherungen der Pensionskasse wie folgt neu gefasst:

Status A für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 und vor dem 01.01.2021

Status B für aus dem Versicherten-Status A hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte

Status C für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012

Status D für aus dem Versicherten-Status C hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte

Status E für Versicherungsabschlüsse ab dem 01.01.2021

Status F für aus dem Versicherten-Status E hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte

Die Verschmelzung der Sicherungsvermögen und der Abrechnungsverbände ist mit Wirkung zum 01. Januar 2018 vollzogen worden. Die aktuellen Bonus-Beschlüsse sind noch durch die Vergangenheit geprägt und nach dem Zeitraum differenziert, in dem die Rückstellung gebildet wurde.

Es existieren von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2021 Beschlüsse, dass für die Anwartschaften und Pensionen des ehemaligen Abrechnungsverband 1 im ehemaligen Sicherungsvermögen I mit dem **Status A und B** zunächst die Rechnungszinsdifferenz von 1,75 Prozent ausgeglichen und zusätzlich ein Bonus von 0,10 Prozent zum 01. Oktober 2022 gewährt wurde.

Für die Anwartschaften und Pensionen des ehemaligen Abrechnungsverband 1 im ehemaligen Sicherungsvermögen I mit dem **Status C und D** wurde im Vorjahr ein Bonus von 0,10 Prozent zum 01. Oktober 2022 beschlossen.

Für die Anwartschaften und Pensionen des ehemaligen Abrechnungsverband 1 im ehemaligen Sicherungsvermögen I mit dem **Status E und F** wurde im Vorjahr beschlossen zunächst die Rechnungszinsdifferenz von 3,50 Prozent auszugleichen und zusätzlich einen Bonus von 0,10 Prozent zum 01. Oktober 2022 zu gewähren

Für alle Anwartschaften und Pensionen des ehemaligen Abrechnungsverband 1 im ehemaligen Sicherungsvermögen I mit **Status A, B, C, D, E und F** wird auf dieser Mitgliederversammlung ein weiterer Bonus von 0,20 Prozent zum 01. Oktober 2022 vorgeschlagen.

Für die Anwartschaften und Pensionen des ehemaligen

Abrechnungsverband 2 im ehemaligen Sicherungsvermögen I wird auf dieser Mitgliederversammlung vorgeschlagen, für den **Status A und B** die Rechnungszinsdifferenz von 1,75 Prozent auszugleichen, für den **Status E und F** die Rechnungszinsdifferenz von 3,50 Prozent auszugleichen und allen Anwartschaften und Pensionen – **Status A – Status B – Status C – Status D – Status E – Status F** - einen weiteren Bonus von 0,20 Prozent zu gewähren. Alle diese Gewährungen sollen zum 01. Oktober 2022 erfolgen.

Anwartschaften und Pensionen des ehemaligen Abrechnungsverbandes 3 können nicht bedacht werden.

Für den 01. Oktober 2023 soll für Anwartschaften und Pensionen des ehemaligen Abrechnungsverband 1 im ehemaligen Sicherungsvermögen I mit dem **Status A und B** schon auf dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden, die Rechnungszinsdifferenz von 1,75 Prozent auszugleichen. Für Anwartschaften und Pensionen des ehemaligen Abrechnungsverband 1 im ehemaligen Sicherungsvermögen I mit dem **Status E und Status F** soll schon auf dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden, die Rechnungszinsdifferenz von 3,50 Prozent zum 01. Oktober 2023 auszugleichen. Schließlich soll auf dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden, allen Anwartschaften und Pensionen des ehemaligen Abrechnungsverbandes 1 im ehemaligen Sicherungsvermögen I – **Status A – Status B – Status C – Status D – Status E – Status F** – einen weiteren Bonus von 0,30 Prozent zum 01. Oktober 2023 zu gewähren.

Bei dem regulären Verfahren (GVP1) für Versicherungen des ehemaligen Abrechnungsverbandes 1 werden die beitragspflichtigen Anwartschaften aller am 30. September des Bonusjahres, soweit sie bis zu diesem Stichtag durch Beitragsleistungen erworben sind und die zum 30. September des Bonusjahres bestehenden Rentenleistungen und Ansprüche der beitragsfreien Anwärter mit dem festgesetzten Bonusprozentsatz angepasst.

Das seit dem Jahr 2000 verwendete alternative Gewinnverteilungsprinzip (GVP2), welches den auszuschüttenden Gewinn pro rata des Deckungskapitals (ermittelt zum Bilanztermin des Vorjahres) verteilt und den auszuschüttenden Betrag zum Bonustermin 1. Oktober in Form einer wertgleichen Leistungserhöhung zuteilt, kommt für alle Versicherungen des ehemaligen Abrechnungsverbandes 2 zum Einsatz.

Bonus-Darstellung unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Beschlüsse für dieses und nächstes Jahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022:

AbrV	Versicherten- Status	Rechnungs- zins	GVP	Bonus 1.10.2022	GVP	Bonus 1.10.2023
1	A	1,75%		2,05%		2,05%
	B	1,75%		2,05%		2,05%
	C	3,50%	1	0,30%	1	0,30%
	D	3,50%		0,30%		0,30%
	E	0,00%		3,80%		3,80%
	F	0,00%		3,80%		3,80%
2	A	1,75%		1,95%		-
	B	1,75%		1,95%		-
	C	3,50%	2	0,20%	2	-
	D	3,50%		0,20%		-
	E	0,00%		3,70%		-
	F	0,00%		3,70%		-

Punkt 5: Entlastung des Vorstandes

Punkt 6: Entlastung des Aufsichtsrates

Punkt 7: Wahlen des Aufsichtsrates (Ersatzwahl)

Herr Thomas Kasten hat seinen Rücktritt als Aufsichtsrat der B-Seite zum 30. Juni 2022 erklärt, anlässlich der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit Unilever.

Als gewähltes Ersatzmitglied ist zunächst Herr Jens Theivagt temporär nachgerückt. Gemäß § 12 Punkt B. Ziffer 4 der Satzung der Pensionskasse ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, zu der Herr Jens Theivagt sich zur Wahl stellt. Wahlberechtigt sind die B-Bevollmächtigten.

Sollte Herr Jens Theivagt als Aufsichtsrat bestätigt werden, so ist weiterhin durch die B-Bevollmächtigten ein neues Ersatzmitglied zu benennen und zu bestätigen.

Des Weiteren ist in Folge des Rücktritts von Herrn Ansgar Lütke Schelhowe als Ersatzkandidat der A-Seite ein neues Ersatzmitglied zu wählen. Wahlberechtigt sind die A-Bevollmächtigten.

Punkt 8: Anträge

Seitens der Mitglieder sind keine Anträge eingereicht worden.

Der Vorstand wird Anträge zur Änderung der Satzung vorlegen.

Innerhalb mehrerer Paragraphen sollen redaktionelle Änderungen, die lediglich die Fassung betreffen, vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen handelt es sich um Korrekturen von Zeilenumbrüchen Satzpunkten, Kommata, Leerzeichen, der Rechtschreibung sowie Ergänzung fehlender Worte. Im Einzelnen sind davon folgende Paragraphen betroffen: § 1 A.; § 1 B.; § 4 A. 5.; § 4 C. 2.; § 5 A.; § 5 C. 1.; § 10; § 11 A. 2.; § 11 A. 3.; § 11 B. 2.; § 12 A.; § 12 B. 2.; § 15 A.; § 16 D.; § 19 E. 4.; § 19 F. 2.

In § 10 soll die Wahl der Abschlussprüfer innerhalb der Aufgaben der Mitgliederversammlung hinzugefügt werden, um der neuen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, dass der Wirtschaftsprüfer durch das oberste Organ zu wählen ist (Auswirkung des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz). Entsprechend soll in § 13 die Bestellung des Abschlussprüfers aus den Aufgaben des Aufsichtsrats gestrichen werden.

In § 10 soll vorgesehen werden, dass Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, künftig vom Aufsichtsrat beschlossen werden können. Entsprechend soll dies in § 13 bei den Aufgaben des Aufsichtsrates hinzugefügt werden. Diese Möglichkeit ist im Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehen. Gemäß § 195 Abs. 2 VAG kann die oberste Vertretung das Recht zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen (z.B. redaktionelle Änderungen), dem Aufsichtsrat übertragen. Eine solche Ermächtigung kann durch eine entsprechende Regelung in der Satzung erfolgen.

Ein Entwurf mit allen oben genannten Änderungen im markierten Modus ist der erläuterten Tagesordnung als Anlage beigefügt.

Punkt 9: Wahl des Abschlussprüfers

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen ist in diesem Jahr erstmalig der Abschlussprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Vorstand wird der Mitgliederversammlung den Vorschlag unterbreiten, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

Punkt 10: Verschiedenes

Es wird daran erinnert, dass die Vorbereitungen der Bevollmächtigten am

Montag, den 12. September 2022
– im Rahmen einer digitalen Konferenz –
um 10:30 Uhr (A-Bevollmächtigte)

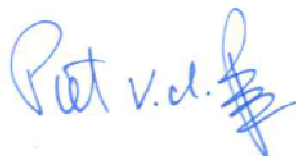
und am

Mittwoch, den 14. September 2022
- im Hotel Crowne Plaza, Graumannsweg 10, 22087 Hamburg –
um 16:00 Uhr (B-Bevollmächtigte)

durchgeführt werden.



Karl-Peter Bertzel



Piet van de Kamp



Daniel Stockem

Vorstand